

2. *macht sich* die Auffassung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 10 seines Berichts⁸⁰ *zu eigen*, wonach der Bericht des Generalsekretärs zu diesem Zeitpunkt nicht genügend Informationen enthält, die es der Generalversammlung gestatten, den vollen Aufbau eines Kostenrechnungssystems zu befürworten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen und dabei die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 10 seines Berichts zu berücksichtigen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 38/401 vom 23. September 1983 und Abschnitt E ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997, worin das Rauchen in kleinen Konferenzsälen verboten und der Verzicht auf das Rauchen in großen Konferenzsälen nahegelegt wurde,

1. *fordert* die Vertreter der Mitgliedstaaten *auf*, sich an ihren Beschluß 38/401 sowie an den Abschnitt E ihrer Resolution 52/214 zu halten;

2. *legt* allen Benutzern der Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen *nahe*, zur Vermeidung unfreiwilligen passiven Rauchens, insbesondere in den Konferenzsälen, das Rauchen zu unterlassen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/209. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1998⁸⁸ und anderer entsprechender Berichte⁸⁹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, daß das gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, daß das Personal für den internationalen öffentlichen Dienst über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Das Noblemaire-Prinzip und seine Anwendung

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. *bestätigt erneut*, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt erneut*, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems auch künftig gesichert bleiben muß;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, die Vergleiche der Gesamtbezüge bis zum Jahr 2001 auszusetzen, und *ersucht* die Kommission, die nächste Untersuchung zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes im Jahr 2001 durchzuführen und dabei die von der Generalversammlung gebilligte Methode in einer Weise zu verwenden, die mit dem Vergleich der Gesamtbezüge der öffentlichen Bediensteten der Vereinigten Staaten und der Bediensteten der Vereinten Nationen im Einklang steht;

B. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission *ersucht* hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, worin sie die Auffassung vertreten hat, daß die Kommission das Ungleichgewicht im Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten im Kontext der Gesamtüberlegungen im Zusammenhang mit der Marge prüfen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, im Lichte ihrer früheren Empfehlungen zu dem genannten Ersuchen, nach möglichen Lösungen für die Probleme im Zusam-

⁸⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (A/53/30 und Korr.1).

⁸⁹ A/52/811, A/C.5/53/4 und A/C.5/53/27.

menhang mit dem Ungleichgewicht hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen zu suchen;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 1998 14,8 Prozent beträgt;

C. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

billigt mit Wirkung vom 1. März 1999 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

D. Behandlung der Auslandsdienst-Komponente

unter Hinweis auf Abschnitt I.B Ziffer 3 ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995 und Abschnitt I.E Ziffer 4 ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von der diesbezüglichen Analyse und den diesbezüglichen Beschlüssen der Kommission, die in den Ziffern 104 bis 117 ihres Berichts⁸⁸ enthalten sind;

2. *ersucht* die Kommission, ihre Untersuchung dieser Frage weiter fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

E. Gemeinsame Personalabgabetablelle

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 51/216, mit der sie mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die von der Kommission empfohlene geänderte Personalabgabetablelle zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge aller Laufbahngruppen gebilligt hat, sowie unter Hinweis darauf, daß sie die Kommission in Abschnitt III Ziffer 2 ersucht hat, darüber Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen die unterschiedlichen nationalen und örtlichen Steuersätze an den sieben Amtssitzdienstorten auf die Höhe des Brutoruhegehalts von Ortskräften in der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und vergleichbaren Laufbahngruppen an diesen Dienstorten im Vergleich zu dem durch die gemeinsamen Personalabgabesätze gewährten Ausgleich für solche Steuern haben,

1. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 215 des Berichts der Kommission⁸⁸ dargelegten Schlußfolgerung, daß die derzeitige

gemeinsame Personalabgabetablelle auch weiterhin angewendet und im Jahr 2000 erneut überprüft werden sollte;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der Kommission aufgrund des Vergleichs der Auswirkungen der gemeinsamen Personalabgabesätze und der örtlichen Steuern auf die Höhe der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der entsprechenden Ruhegehälter von Personal des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen, die in Ziffer 224 ihres Berichts enthalten sind;

3. *macht sich* die in Ziffer 225 des Berichts der Kommission dargelegte Auffassung *zu eigen*, daß der auf der örtlichen Praxis beruhende Ansatz zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen nicht weiterverfolgt werden sollte;

F. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt II.F ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie davon Kenntnis genommen hat, daß die Kommission die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung der Unterhaltsberechtigtenzulagen durch die Kommission, welche die seit 1996 eingetretenen Änderungen bei Steuerermäßigungen und in der Sozialgesetzgebung in den sieben Amtssitzdienstorten berücksichtigt, wie aus Ziffer 119 ihres Berichts⁸⁸ hervorgeht,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1999 eine Erhöhung der Kinderzulage (einschließlich der Zulage für behinderte Kinder) und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades um 14,6 Prozent;

2. *nimmt Kenntnis* von der in Anlage III dieser Resolution enthaltenen aktualisierten Liste der Hartwährungsdienstorte, für die die Zulagen in Lokalwährung angegeben sind;

3. *stellt fest*, daß die den anspruchsberechtigten Bediensteten des gemeinsamen Systems zu zahlenden Unterhaltsberechtigtenzulagen um den Betrag etwaiger Direktzahlungen für Unterhaltsberechtigte gekürzt werden sollten, die sie von einer Regierung erhalten;

4. *ersucht* die Kommission, im Jahr 2000 eine Prüfung der Methode, der Begründung und des Umfangs dieser Zulagen vorzunehmen;

G. Fragen des Kaufkraftausgleichs

Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208 und Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216,

1. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der Kommission zur Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems am Basisdienstort des Systems, die in Ziffer 140 ihres Berichts⁸⁸ enthalten sind;

2. *ersucht* die Kommission, auch weiterhin die Möglichkeit der Heranziehung externer Datenquellen für die nächste Runde der Ort-zu-Ort-Erhebungen zu untersuchen;

Kaufkraftausgleich in Genf

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208, Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216 und Abschnitt I.D ihrer Resolution 52/216 über die Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist,

ersucht die Kommission, im Rahmen ihrer Vorbereitungen für die nächste Runde von Ort-zu-Ort-Erhebungen, wie in Ziffer 141 ihres Berichts⁸⁸ erwähnt, eine umfassende Überprüfung des Kaufkraftausgleichsystems als Ganzes, gegebenenfalls mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger, mit dem Ziel einer Reform des Systems vorzunehmen, wobei die Notwendigkeit der Kohärenz des gemeinsamen Systems zu berücksichtigen ist, und sicherzustellen, daß der Kaufkraftausgleich an jedem Dienstort, insbesondere an den Amtssitzdienstorten, den Lebenshaltungskosten aller an dem jeweiligen Dienstort tätigen Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen voll Rechnung trägt, und der Generalversammlung spätestens auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

II

FÜR BEIDE LAUFBAHNGRUPPEN GELTENDE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

A. Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt IV ihrer Resolution 51/216, in denen sie die überarbeitete Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt III.A Ziffer 1 ihrer Resolution 52/116, mit der sie die Änderungen der Methode gebilligt und davon Kenntnis genommen hat, daß die überarbeitete Methode mit Beginn der zweijährigen Überprüfung der Erziehungsbeihilfe im Jahr 1998 berücksichtigt werden wird,

1. *billigt* die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in den sieben Währungsgebieten sowie andere Anpassungen bei der Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie in Ziffer 190 des Berichts der Kommission⁸⁸ festgelegt;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, die Methode im Jahr 2001 zu überprüfen;

B. Anerkennung von Sprachkenntnissen

unter Hinweis auf Abschnitt II.E ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, in der sie die Kommission ersucht hat, das Anreizprogramm der Vereinten Nationen und der Or-

ganisationen des gemeinsamen Systems für das Erlernen von Sprachen zu untersuchen,

nach Behandlung der in den Ziffern 207 bis 209 des Berichts der Kommission⁸⁸ enthaltenen Vorschläge, die erst nach Erteilung der Zustimmung durch die Generalversammlung zur Anwendung kommen würden,

1. *stellt fest*, daß eine Reihe von wichtigen Teilfragen noch gelöst werden müssen, namentlich unter anderem die Gründe für die Empfehlung einer Änderung des bestehenden Programms, die Frage, inwieweit die Änderung auch künftig ein Anreiz für die Mehrsprachigkeit in den Organisationen wäre, die Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Anreize für beide Laufbahngruppen sowie die Übergangsmaßnahmen;

2. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der alle aufgeworfenen Teilfragen behandelt, und dabei die erworbenen Rechte der Bediensteten zu berücksichtigen;

C. Gefahrenzulage

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes für die Einsatzbereitschaft der Bediensteten des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die immer häufiger gehalten sind, ihrer Arbeit unter gefährlichen Bedingungen nachzugehen,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 236 ihres Berichts⁸⁸;

D. Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen sowie Tagegeld

unter Hinweis auf Abschnitt III.D ihrer Resolution 52/216,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission betreffend die Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen sowie Tagegeld, die in Ziffer 247 ihres Berichts⁸⁸ dargelegt sind;

E. Unterhaltszulage für Feldmissionen

unter Hinweis auf Abschnitt III.E ihrer Resolution 52/216,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission zu verschiedenen Aspekten des Systems der Unterhaltszulagen für Feldmissionen, die in Ziffer 260 ihres Berichts⁸⁸ dargelegt sind;

III

DER KONSULTATIONSPROZESS UND DIE ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/208, 51/216 und 52/216 betreffend, unter anderem, den Konsultationsprozeß und die Arbeitsweise der Kommission,

darin erinnernd, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/208 die Satzung der Kommission bekräftigt hat, insbesondere deren Artikel 6, wonach ihre Mitglieder ihre Aufgaben völlig unabhängig und unparteiisch wahrzunehmen haben,

1. *betont*, daß die Verantwortung für die von der Kommission gefaßten Beschlüsse einzig und allein bei den Mitgliedern der Kommission liegt;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die die Kommission erzielt hat, was die Förderung eines Geistes der konstruktiven Zusammenarbeit und der Flexibilität zur Verbesserung der Arbeitsbeziehungen mit den Personalvertretungen betrifft;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Kommission gebilligten Änderungen ihrer Verfahrensordnung und anderen Verfahrensänderungen;

4. *stellt fest*, daß die von der Kommission gebilligten Änderungen ihrer Verfahrensordnung es allen Beteiligten gestatten könnten, sicherzustellen, daß ihre Auffassungen in allen Stadien der Behandlung aller Fragen berücksichtigt werden;

5. *ersucht* die Kommission, die Fortschritte bei der Umsetzung der überarbeiteten Verfahrensordnung zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IV

ERNENNUNG VON MITGLIEDERN DER KOMMISSION UND ANDERE ANGELEGENHEITEN

1. *bekräftigt* die Satzung der Kommission;
2. *betont*, daß die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der Satzung der Kommission eingehalten werden müssen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Satzung der Kommission zu lenken, wenn sie Bewerber für freigewordene Sitze in der Kommission vorschlagen;
4. *beschließt*, im Rahmen der Behandlung der Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Überprüfung der Kommission auf der wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unter anderem auf die folgenden Fragen zurückzukommen: die Arbeitsmethoden der Kommission, die jeweiligen Aufgaben der Kommission und ihres Sekretariats, die Auswahl und die Ernennung der Kommissionsmitglieder sowie die Rolle der Kommission in dem Überprüfungsprozeß;

V

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DAS PERSONALMANAGEMENT

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 und 52/216,

in der Überzeugung, daß die Kommission bei der Ausarbeitung innovativer Konzepte auf dem Gebiet des Personalmanagements im Rahmen der in den Organisationen des gemeinsamen Systems derzeit stattfindenden Gesamtreform eine führende Rolle übernehmen muß,

1. *begrüßt* die von der Kommission ergriffene Initiative, allgemeine Grundsätze für das Personalmanagement zu prüfen;

2. *bittet* die Kommission, im Rahmen der geplanten Überprüfung unter anderem die Reforminitiativen aller Organisationen des gemeinsamen Systems sowie die außerhalb des gemeinsamen Systems ergriffenen Reformmaßnahmen, die Erleichterung der Mobilität zwischen den Organisationen und die Einführung eines Besoldungssystems für Fachleute zu prüfen;

3. *fordert* die Kommission *nachdrücklich auf*, dem Ersuchen der Generalversammlung um die Erstellung von Studien auf dem Gebiet des Personalmanagements rasch zu entsprechen und der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen;

VI

BERICHT ÜBER DIE AUSGEWOGENE VERTRETUNG BEIDER GESCHLECHTER IM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt III.H ihrer Resolution 52/216, worin sie die Organisationen des gemeinsamen Systems nachdrücklich aufgefordert hat, einen kohärenten Plan zur Verbesserung der Situation der Frauen in jeder der Organisationen aufzustellen,

1. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Kommission den Organisationen nach wie vor dabei behilflich ist, eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu erreichen, und begrüßt insbesondere ihre Initiative in den in Ziffer 290 ihres Berichts⁸⁸ genannten Bereichen;

2. *macht sich* die von der Kommission in den Ziffern 283 und 291 ihres Berichts an die Organisation gerichteten Ersuchen *zu eigen* und fordert alle Organisationen nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Ersuchen so bald wie möglich nachzukommen;

3. *stellt fest*, daß sich die Kommission im Jahr 2001 erneut mit dieser Frage befassen wird;

VII

BERICHT DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

erinnert an ihr Ersuchen an den Rat der Rechnungsprüfer, eine Managementüberprüfung aller Aspekte der Tätigkeit des Sekretariats der Kommission so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ein Bericht darüber vorgelegt werden kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Managementüberprüfung des Sekretariats der Kommission⁹⁰ und von der Stellungnahme der Kommission in Ziffer 37 ihres Berichts⁸⁸;

2. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, im Einklang mit Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Satzung der Kommission regelmäßige Prüfungen des Sekretariats der Kommission vorzunehmen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

⁹⁰ Siehe A/52/811.

ANLAGE I

**Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen
(Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)***

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. März 1999)

<i>Besoldungsgruppe</i>		<i>Besoldungsstufe</i>														
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär																
UGS	Brutto	151.440														
	Netto mU	104.662														
	Netto oU	94.190														
Beigeordneter Generalsekretär																
BGS	Brutto	137.683														
	Netto mU	95.995														
	Netto oU	86.926														
Erster Direktor																
D-2	Brutto	112.824	115.311	117.797	120.283	122.768	125.256									
	Netto mU	80.334	81.901	83.467	85.033	86.599	88.166									
	Netto oU	73.801	75.114	76.427	77.739	79.052	80.365									
Leitender Direktor																
D-1	Brutto	99.848	101.948	104.047	106.142	108.243	110.346	112.476	114.605	116.732						
	Netto mU	72.068	73.410	74.751	76.090	77.432	78.773	80.115	81.456	82.796						
	Netto oU	66.615	67.793	68.970	70.146	71.324	72.493	73.617	74.741	75.864						
Verwaltungsdirektor																
P-5	Brutto	88.099	89.975	91.875	93.775	95.674	97.571	99.471	101.371	103.269	105.169	107.067	108.966	110.878		
	Netto mU	64.545	65.759	66.973	68.187	69.401	70.613	71.827	73.041	74.254	75.468	76.681	77.894	79.108		
	Netto oU	59.963	61.075	62.142	63.208	64.273	65.337	66.403	67.469	68.534	69.600	70.665	71.730	72.773		
Verwaltungsobererrat																
P-4	Brutto	72.631	74.438	76.257	78.085	79.917	81.743	83.573	85.403	87.232	89.060	90.898	92.756	94.606	96.459	98.311
	Netto mU	54.516	55.701	56.883	58.066	59.251	60.433	61.617	62.801	63.984	65.167	66.349	67.536	68.718	69.902	71.086
	Netto oU	50.767	51.856	52.940	54.024	55.111	56.194	57.279	58.364	59.448	60.533	61.594	62.636	63.674	64.713	65.753
Verwaltungsrat																
P-3	Brutto	59.386	61.057	62.731	64.400	66.088	67.782	69.477	71.174	72.867	74.564	76.275	77.994	79.711	81.430	83.148
	Netto mU	45.777	46.888	48.001	49.111	50.224	51.335	52.447	53.560	54.671	55.784	56.895	58.007	59.118	60.230	61.342
	Netto oU	42.730	43.752	44.776	45.798	46.821	47.843	48.865	49.888	50.909	51.932	52.951	53.970	54.989	56.008	57.027
Verwaltungsassessor																
P-2	Brutto	47.805	49.265	50.721	52.180	53.636	55.098	56.594	58.087	59.585	61.080	62.573	64.071			
	Netto mU	37.953	38.949	39.942	40.937	41.930	42.925	43.920	44.913	45.909	46.903	47.896	48.892			
	Netto oU	35.598	36.501	37.401	38.302	39.202	40.105	41.021	41.934	42.851	43.766	44.680	45.596			
Verwaltungsreferendar																
P-1	Brutto	36.422	37.791	39.157	40.525	41.891	43.258	44.627	46.018	47.418	48.820					
	Netto mU	30.044	31.001	31.956	32.912	33.867	34.822	35.779	36.734	37.689	38.645					
	Netto oU	28.341	29.222	30.102	30.983	31.863	32.743	33.625	34.494	35.359	36.226					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

*Diese Tabelle tritt zusammen mit einer Eingliederung von 2,48 % des Kaufkraftausgleichs in das Nettogrundgehalt in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 1999 entsprechend angepaßt. Danach werden Änderungen der festgelegten Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Die zweite Tabelle unter Buchstabe b) i) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind (in Prozent)	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unter- haltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne un- terhaltsberechtigten Ehegatten oder unter- haltsberechtigtes Kind
Erste 15.000 p.a.	9,0	11,8
Nächste 5.000 p.a.	18,1	24,4
Nächste 5.000 p.a.	21,5	26,9
Nächste 5.000 p.a.	24,9	31,4
Nächste 5.000 p.a.	27,5	33,4
Nächste 10.000 p.a.	30,1	35,6
Nächste 10.000 p.a.	31,8	38,2
Nächste 10.000 p.a.	33,5	38,8
Nächste 10.000 p.a.	34,4	39,7
Nächste 15.000 p.a.	35,3	40,7
Nächste 20.000 p.a.	36,1	43,9
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	37,0	47,2

ANLAGE III

Beträge der Kinderzulage und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen

(gültig ab 1. Januar 1999)

Land oder Gebiet	Währung	Kinderzulage	Zulage für Unterhalts- berechtigte zweiten Grades
Belgien	Belgischer Franc	70.189	22.448
Dänemark	Dänische Krone	13.193	3.814
Deutschland	Deutsche Mark	4.057	1.455
Frankreich	Französischer Franc	10.141	3.365
Französisch-Guyana	Französischer Franc	10.141	3.365
Irland	Irishes Pfund	1.145	375
Japan	Yen	398.701	181.125
Luxemburg	Luxemburgischer Franc	70.189	22.410
Monaco	Französischer Franc	10.141	3.365
Niederlande	Niederländischer Gulden	4.472	1.523
Österreich	Österreichischer Schilling	28.256	10.438
Schweiz	Schweizer Franken	3.364	1.499
Vereinigte Staaten und die übrige Welt	US-Dollar	1.730	619